



INHALTSÜBERSICHT

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Eiselfing..... 175

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Hermine Maderholz

Frau Maderholz war von Oktober 1968 bis Juni 1999 in der Organisation beschäftigt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Eiselfing

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Eiselfing hat in der Sitzung vom 25.04.2024 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Mittelschulverband Eiselfing folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 908.869,-- €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 71.988,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **397.400,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 150 Grundschüler*innen festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler*in auf **2.649,33 EUR** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **349.600,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 114 Mittelschüler*innen festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler*in auf **3.066,67 EUR** festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **0,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 150 Grundschüler*innen festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler*in auf **0,00 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **0,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 114 Mittelschüler*innen festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler*in auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die vom Schulverband nach §§ 4 und 5 zu erhebenden Umlagen sind mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Jahres 2024 fällig. Falls die Haushaltssatzung 2025 zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 noch nicht erlassen sein sollte, wird die Verwaltungsumlage nach § 4 in Höhe der im Jahr 2024 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig zu den entsprechenden Terminen im Jahr 2025 erhoben.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Mittelschulverband Eiselfing
Eiselfing, 05.09.2024

gez.

Georg Reinthaler
Erster Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.09.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin